

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Förderung von Sprachkursen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Projektförderrichtlinie Integration) vom 1. Juni 2023 (Thüringer Staatsanzeiger 26/2023, Seite 871)

Die Projektförderrichtlinie Integration des Freistaats Thüringen wurde kürzlich aktualisiert und ist mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft getreten. Diese Richtlinie zielt weiterhin darauf ab, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, einschließlich der Verbesserung ihrer sprachlichen Kompetenzen. Diese Förderung steht verschiedenen rechtsfähigen Trägern zur Verfügung, deren Zweck nicht vorrangig auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die **Kleine Anfrage 7/5267** vom 15. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 beantwortet:

1. War die Überarbeitung der neuen Richtlinie rechtzeitig abgeschlossen, um einen nahtlosen Übergang von der bisherigen Richtlinie zu gewährleisten? Wenn nein, welche Konsequenzen hatte das für die Projektträger?

Antwort:

Die für das Förderjahr 2023 zur Kofinanzierung vorgesehenen Projekte wurden und werden wie geplant durch die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt, bewilligt. Alle zur Bewilligung vorgesehenen Projektanträge mit Bescheidreife wurden vor dem Auslaufen der alten Richtlinie bis zum 31. März 2023 beschieden. Projektanträge mit noch offenen Prüfpunkten oder Abstimmungsbedarfen, wie zum Beispiel die Einvernehmensherstellung bei Kofinanzierungen, die Beteiligung des Thüringer Rechnungshofs, das Warten auf Bewilligungsbescheid des Hauptmittelgebers, wurden und werden seit Inkrafttreten der neuen Richtlinie mit Wirkung vom 1. April 2023 fortlaufend bei Erreichen der Bescheidreife beschieden.

2. Aus welchem Rechts- und Sachgrund enthält die neue Richtlinie keine Überleitungsvorschriften zu bereits laufenden Projekten?

Antwort:

Auf eine Überleitungsvorschrift wurde verzichtet, da die beiden Richtlinien nahtlos ineinander übergehen, das heißt keine zeitliche Lücke hinsichtlich der Wirkung zwischen dem Außerkrafttreten der alten Richtlinie und dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie besteht. Die Projekte wurden beziehungsweise werden nach der bei Bescheiderteilung gültigen Richtlinie auf Grundlage des Zuwendungsbescheides abgewickelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Warum sind nach der Richtlinie privatrechtlich organisierte Sprachschulen, welche die Zertifizierung der Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge erfüllen und deren Hauptziel vorrangig nicht wirtschaftlich ist, von einer Förderung ausgeschlossen und welche Auswirkungen hat das auf bereits laufende Projekte?

Antwort:

Privatrechtlich organisierte Bildungsträger sind grundsätzlich nicht von der Förderung über die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsbiografie (Projektförderrichtlinie Integration) ausgeschlossen.

Im Rahmen des Landesprogramms Start Deutsch sind vor allem Weiterbildungseinrichtungen aktiv, die in der Arbeit mit Menschen mit Migrationsbiografie tätig sind und Deutschkurse in Anlehnung an das Integrationskurskonzept des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nachweislich umsetzen können. Sie sind in der Regel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassene Integrationskursträger und erfüllen somit die Zulassungskriterien 'Zuverlässigkeit' und 'Gesetztreue', 'Leistungsfähigkeit' sowie 'Anwendung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung'. Da die Tätigkeit als Integrationskursträger eine vorrangig nichtwirtschaftliche Tätigkeit darstellt, können und werden diese Einrichtungen bei der Erfüllung aller Qualitätskriterien etwa auch als Kursträger im Rahmen des Landesprogramms Start Deutsch auftreten. Das vom Thüringer Volkshochschulverband e. V. (TVV e. V.) im Rahmen der Projektförderrichtlinie Integration umgesetzte Landesprogramm verfolgt das Ziel der Sicherstellung eines flächendeckenden und am Bedarf orientierten Angebots an Deutschkursen in Thüringen zur Schließung der Förderlücke im Regelsystem der Sprachförderung.

4. Was versteht die Landesregierung unter der in Nummer 3 der Richtlinie enthaltenen Formulierung "deren Zweck nicht vorrangig auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist" und wann liegt nach Auffassung der Landesregierung eine "vorrangige wirtschaftliche Tätigkeit" bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 der Richtlinie vor?

Antwort:

Die Richtlinie legt lediglich fest, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorrangig wirtschaftliche Ziele verfolgen darf und dessen Tätigkeit demnach keiner primären Gewinnerzielungsabsicht unterliegt. Dies ergibt sich nicht zwingend aus der Rechtsform des Trägers. Die Aufzählung der Zuwendungsempfänger in der Richtlinie ist zudem beispielhaft und nicht abschließend.

5. Wie und wann wird die Umsetzung der neuen Richtlinie evaluiert, welche genauen Kriterien werden für diese Evaluation herangezogen und wie sowie von wem wird nach Nummer 7.5 der Richtlinie der Stand der Zielerreichung kontrolliert und welche Indikatoren werden hierzu herangezogen?

Antwort:

Die Umsetzung der Richtlinie unterliegt einer Evaluation, diese erfolgt anhand der Zielerreichungskontrolle durch das TMMJV gemäß § 23 ThürLHO. Grundlage für die Zielerreichungskontrolle ist die projektspezifische Zielplanung, die im Antrag (unter Nr. 3 und 5) sowie zahlenmäßig in Anlage 2 der Richtlinie erfolgt. Jedes Projekt muss sich innerhalb der vorgegebenen Programmziele, Teilziele, Maßnahmenbereiche verorten. In Anlage 2 sind zu jedem Ziel projektspezifisch Indikatoren auszuwählen beziehungsweise anzugeben und die Soll-Werte für das Förderjahr einzutragen. Nach Abschluss des Förderjahres wird Anlage 2 durch den Träger um die entsprechenden Ist-Werte ergänzt und mit dem Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Landesverwaltungsamt vorgelegt. Ergänzend zur Verwendungsnachweisprüfung dokumentiert das Landesverwaltungsamt anhand der eingereichten projektbezogenen Soll-Ist-Vergleiche auch den Stand der Zielerreichung im Gesamtprogramm. Die zahlenmäßige Auswertung und Zielerreichungskontrolle für das Gesamtprogramm wird durch das TMMJV vorgenommen und pro Projektjahr in einem Controllingbericht dargelegt. Damit die Erkenntnisse des Programmcontrollings in die Planung der nächsten Programmperiode einfließen können, soll mindestens das Controlling für das erste Geltungsjahr der Richtlinie rechtzeitig im laufenden Richtlinienzeitraum ausgewertet werden.

6. Welche Arten von Projekten und Trägern haben seit der Einführung der neuen Richtlinie Zuwendungen in welcher Höhe erhalten (bitte Nachweis bezogen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen mit Benennung des jeweiligen Zuwendungsempfängers nach Nummer 3 der Richtlinie)?

Antwort:

Seit Inkrafttreten der neuen Richtlinie wurden bis zum 24. November 2023 neun Projekten anhand einer Anteilsfinanzierung Zuwendungen in Höhe von insgesamt 502.916,14 Euro bewilligt. Sämtliche Bescheide erfolgten auf Basis der alten Richtlinie (siehe Antwort zu Frage 1). Details können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuwendungsempfänger	Bezeichnung des Projekts	Förderhöhe in Euro	Wirkungskreis
AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.	Mittendrin! Bildung, Begegnung, Partizipation.	91.500,89	Weimar, Jena, Landkreis Weimarer Land
	Begegnungswerkstatt - Begegnung schafft Gemeinschaft	70.000,00	Weimar, Jena, Apolda, Rudolstadt
Evangelischer Kirchenkreis Erfurt	Beratung und Integration migrantischer Familien mit besonderem Schwerpunkt auf allein reisenden Frauen mit Kindern	24.696,00	Erfurt und Umgebung
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.	KAUSA-Landesstelle Thüringen	38.729,53	thüringenweit
Drudel 11 e. V.	Der App-Kompass - Praxiseinsatz und Begleitung in der Integrationsarbeit	74.925,81	thüringenweit
Stadtverwaltung Erfurt/ Volkshochschule Erfurt	Connecting Humans	115.200,00	unter anderem Erfurt, Landkreis Nordhausen, Ilm-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Interkulturelle Bildung Erfurt gGmbH	MIRA Plus	32.953,74	thüringenweit
Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. + Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan gGmbH	Pe-eR Perspektiven eröffnen - erfolgreiche Rückkehr	53.996,06	thüringenweit
Micado Migration gGmbH	Integrierte Rückkehrplanung VIII (IntegPlan VIII)	914,11	thüringenweit

7. Welche Kapazitäten für Intensivsprachkurse gibt es in Thüringen und wie stark ist die Nachfrage nach diesen Kursen (bitte Nachweis bezogen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen mit Benennung des jeweiligen rechtsfähigen Trägers nach Nummer 3 der Richtlinie)?

Antwort:

Die Sprachförderung von Zugewanderten findet im Rahmen des Integrationskurses sowie des Berufssprachkurses statt. Beides unterliegt der Zuständigkeit des Bundes – in diesem Fall der des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung demnach nicht vor.

8. Wie lang sind die Wartezeiten für die Anmeldung für Kurse nach Frage 7 und wie lang sind die Wartezeiten für die Ablegung von Sprachprüfungen und deren Auswertung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie gestaltet sich die personelle Ausstattung in kommunalen Sprachschulen und welche Qualifikationen werden von den Lehrkräften erwartet (bitte Ausweisung der Sprachschulen, jeweils nach Art und bezogen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen mit Benennung des Trägers)?

Antwort:

Die überwiegende Mehrheit der Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache ist auf Honorarbasis beschäftigt und gehört nicht zur personellen Ausstattung der Kommunen. Der Bedarf an Deutschkursen im Landesprogramm Start Deutsch übersteigt 2023 die personellen Kapazitäten der Kursträger. Im ländlichen Raum ist ein akuter Lehrkräftemangel zu verzeichnen, aufgrund dessen nicht ausreichend Kurse zur Bedarfsdeckung angeboten werden können. Die Situation in den kreisfreien Städten ist stabiler als im ländlichen Raum. Die verfügbaren Lehrkräfte sind alle im Einsatz, beim krankheitsbedingten Ausfall kann die Vertretung kaum gewährleistet werden.

Die Qualifikationsanforderung an die Lehrkräfte, die im Landesprogramm Start Deutsch eingesetzt werden, ist an die Anforderungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Integrationskurslehrkräfte angelehnt - mit der Ausnahme, dass die Lehrkräfte nicht zwingend über die Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Integrationskurse verfügen müssen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie viele geplante Unterrichtsstunden sind an Sprachschulen mit Intensivsprachkursen aus welchen Gründen nicht erfolgt (bitte Aufschlüsselung nach Jahresscheiben für die Jahre 2017 bis 2022 mit Ausweis der Sprachschulen, jeweils nach Art und bezogen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen mit Benennung des Trägers)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Denstätt
Ministerin